

**Fachhochschule  
Dortmund**

**Informations- und  
Pressestelle  
Sonnenstraße 96  
4600 Dortmund 1**

**Tel. 0231/1391-117/118**



**reprint**

**Nr. 6, 28. September 1989**

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den  
Deutsch-Britischen Studiengang "International Business"**

**aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministers und des  
Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-  
Westfalen (Nr. 8/89)**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens: Bewertung
- § 6 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift
- § 8 Wiederholung
- § 9 Geltungsdauer
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang International Business setzt neben Nachweisen der Qualifikation für das Studium und einer praktischen Tätigkeit den Nachweis einer besonderen Vorbildung in Englisch, Mathematik und auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (§ 5 Abs. 1) voraus.

(2) Der Studienbewerber hat in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung nachzuweisen, daß er die für den Studiengang International Business erforderliche besondere Vorbildung besitzt.

## Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang International Business wird jährlich einmal im Sommersemester durch den Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.

(2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaft festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekanntgemacht.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin dem Fachbereich Wirtschaft vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung des Fachbereichs. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- der Nachweis der Fachhochschulreife,
- der Nachweis über die letzten Zeugnissen in Englisch und Mathematik, sofern diese Noten nicht in dem Abschlusszeugnis über die Schulabschlussbildung ausgewiesen sind (beglaubigte Kopie).

## § 3

## Kommission

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaft für jeden Termin eine Kommission.

(2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt werden. Für die Kommissionsmitglieder wird je ein Vertreter gewählt.

(3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

## Zulassung zum Feststellungsverfahren

## § 4

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, daß
  1. die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 vollständig vorliegen und
  2. die letzten Zeugnissen des Bewerbers in Englisch und Mathematik mindestens „befriedigend“ (3,0 oder acht Punkte) sind.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission.

## Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens:

## § 5

## Bewertung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung wird in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Stufe umfaßt

1. einen schriftlichen Test in Englisch mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die allgemeinen sprachlichen Kenntnisse des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik;

2. einen schriftlichen Test in Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die Kenntnisse des Bewerbers in Algebra und Funktionslehre, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik/Statistik sind.

Die zweite Stufe besteht aus einem Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer, das die Kommission mit dem Bewerber führt. In dem Gespräch soll der Bewerber nachweisen, daß er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftsbeziehungen besitzt und in der Lage ist, auf der Grundlage seines Wissens schlüssig zu argumentieren, auch in Englisch.

(2) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von den Kommissionen, nachdem mit Punkten bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Höchstpunktzahlen für die einzelnen Leistungen sind:

1. Sprachtest 15 Punkte,
2. Mathematiktest 10 Punkte,
3. Gespräch 25 Punkte.

(3) Zur zweiten Stufe des Feststellungsverfahrens wird zugelassen, wer im Sprachtest mindestens acht Punkte und im Mathematiktest mindestens sechs Punkte erreicht hat.

(4) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber insgesamt mindestens 30 Punkte erzielt hat.

(5) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Teilleistung mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von der Kommission überprüft wird.

## § 6

## Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, daß die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7

## Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 ersichtlich sind.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 8

## Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

## § 9

## Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibetermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß, sofern die Einschreibung aus Gründen unterbleibt, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

## § 10

## Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgeliefert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 28. 11. 1988 und 16. 3. 1989 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 12. 4. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 1. 1989 - II A 5-8223/054.

Dortmund, den 1. Juni 1989

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
Prof. Dr. Koltmann

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung  
für den Deutsch-Britischen Studiengang  
International Business  
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 1. Juni 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und § 4 Abs. 1 und 3 der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 13. März 1989 (GABl. NW. S. 216) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung als Satzung